

Kammerreport

Ausgabe 5/2024 vom 5. Dezember 2024

EDITORIAL

Die Ampel ist aus. 2

AKTUELLES

Volker Rollenhagen ist verstorben 4

Staatsanwaltschaft Hamburg: Umzüge abgeschlossen 5

Spendenaufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2024 6

Verzicht auf Zulassung zum Jahresende rechtzeitig einreichen 7

Bitte Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO einreichen 8

SERVICE

GwG: KYC-Dokumentationsbögen online 9

GwG: Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise 10

Clearingausschüsse 11

Neujahrsandacht 2025 12

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH: Formgerechte Einreichung bei unzuständigem Gericht 13

OLG Braunschweig: Versand über fremdes beA ohne qeS 14

Digitale-Dienste-Gesetz: Angaben auf Internetseite der Kanzlei prüfen 15

Pflicht zur eRechnung 16

BERUF UND RECHT

BGH: Keine Zulassung eines GmbH-Geschäftsführer als Syndikusanwalt 17

BGH: Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen 18

BGH: Zustellung an veraltete Beklagtenanschrift 19

AG Hamburg: Weiterleitung eines ungeschwärzten Gutachtens an Sachverständige 20

4. Bürokratieentlastungsgesetz: Änderungen im Berufsrecht 21

AUSBILDUNG

Mitglieder für den Prüfungsausschuss gesucht! 22

Besuch des Future Career Day am 14.11.2024 in der Beruflichen Schule St. Pauli 23

NAMEN UND ZAHLEN

Neue Mitglieder 24

Ausgeschiedene Mitglieder 28

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 31

Zahl der Mitglieder zum 30.11.2024 32

Ansprechpartner/innen 33

Editorial

Die Ampel ist aus.

von Dr. Christian Lemke, Präsident



Nach dem Scheitern der Ampelkoalition Anfang November drohen auch die Anwaltschaft betreffende Gesetzentwürfe einstweilen nicht weiter verfolgt zu werden – allen voran der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2025). Diesem Entwurf ging ein zähes und unwürdiges Geschachere voraus – wie stets bei Anpassungen der Rechtsanwaltsvergütung verlangen die Länder eine mit der Erhöhung der RVG-Gebühren einhergehende Erhöhung der Gerichtskosten. Die letzte Anpassung der RVG-Gebühren erfolgte mit dem Ende 2020 verabschiedeten Kostenrechtsänderungsgesetz 2021. Zu diesem Zeitpunkt lag die vorangegangene Anpassung bereits mehr als sieben Jahre zurück. Schon die 2021 in Kraft getretenen Anpassungen berücksichtigten nur höchst unzureichend die tatsächlichen Kostensteigerungen der Kanzleien seit 2013 und erfüllten die Forderungen der Anwaltschaft bei weitem nicht. Am Ende handelte es sich um einen Kompromiss, um überhaupt eine Anpassung zu erzielen. Nachbesserungen sind schon deshalb nötig – und nicht nur das: Die COVID-19-Pandemie, der Krieg in der Ukraine und verschiedene andere Faktoren haben zu einem erheblichen Inflationsanstieg geführt. Kurz den Wertsicherungsrechner des statistischen Bundesamtes bedient, ergibt sich eine prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex des Monats Dezember 2020 bis zum aktuellen Indexstand vom Monat Oktober 2024 von 20,4 Prozent! Enttäuschend genug, dass es das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (welches wiederum erheblich hinter den Erwartungen der Anwaltschaft zurückbleibt, s. gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV vom Juli 2024, [BRAK-Nr. 46/2024](#)), überhaupt nur bis zum Referentenentwurf geschafft hat, ist nun unabsehbar, wann sich der Gesetzgeber dieses Entwurfs annimmt.

Gleiches gilt für den vom BMJ noch jüngst vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe (siehe [hier](#)), der eine Reihe durchaus wünschenswerter Regelungen beinhaltet. Hierzu zählen bislang fehlende Regelungen zur Durchführung von Wiederholungswahlen zum Kammervorstand, der Wegfall des Erfordernisses einer „unterbrechungslosen“ fünfjährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt als Voraussetzung der Wählbarkeit in den Kammervorstand, die Einführung anfechtbarer rechtlicher Hinweise der Kammern anstelle der bislang von der Rechtsprechung anerkannten, im Gesetz jedoch nicht vorgesehenen „missbilligenden Belehrung“, Erleichterungen für ausländische Berufsausübungsgesellschaften, oder der Wegfall der Sozietätserstreckung von Tätigkeitsverboten aufgrund Vorbefassung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Referendar in einem Notariat oder bei Gericht. Alles durchaus begrüßenswerte Neuregelungen. Abzulehnen ist allerdings die im Entwurf ebenfalls enthaltene Beschränkung der Befugnis der wettbewerbsrechtlichen Klagebefugnis der Rechtsanwaltskammern bei RDG-Verstößen von Patentanwälten oder Steuerberatern, auch wenn solche Verstöße selten sind. Glücklicherweise unverändert nicht vorgesehen ist die vom BMJ für erforderlich gehaltene Verpflichtung der Kammern, Sammelanderkonten der Kammermitglieder anlasslos zu überprüfen. Allerdings: Die Diskussion hierüber wird weitergehen und auch kaum zu verhindern sein. Der Fortbestand der Sammelanderkonten ist derzeit nur aufgrund eines Nichtbeanstandungserlasses des Bundesfinanzministeriums gewährleistet. Kontenkündigungen der Banken nach Auslaufen dieses Erlasses Ende 2024 waren absehbar; nun scheint es, als würde dieser Erlass erfreulicherweise um ein Jahr verlängert werden. Das verschafft Zeit. Sollte sich die Kontenüberwachung durch die Kammern nicht verhindern lassen, wird dies nur mit einer zentralen digital arbeitenden Stelle bei der BRAK

möglich sein, wie es sie in anderen Ländern bereits gibt. Ein anlasslose händische Kontenprüfung durch ehrenamtliche Kammervorstände wäre absurd. Damit allerdings werden zunächst wir uns in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer befassen müssen, bevor uns der Gesetzgeber mit irgendwelchen praxisfernen Regelungen überholt.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Lemke', written in a cursive style.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Volker Rollenhagen ist verstorben

Uns erreichte die traurige Mitteilung, dass der ehemalige Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Herr Volker Rollenhagen, am 15.11.2024 im Alter vom 94 Jahren verstorben ist. Herr Rollenhagen war von 1984 bis 1990 Präsident der Kammer.

Ein Nachruf auf Herrn Rollenhagen wird im nächsten Kammerreport erscheinen.

Aktuelles

Staatsanwaltschaft Hamburg: Umzüge abgeschlossen

Die Staatsanwaltschaft Hamburg teilte uns mit, dass die Umzüge der Staatsanwaltschaft Hamburg abgeschlossen sind. Somit sind nun alle Ermittlungs- und die Vollstreckungsabteilungen ausschließlich im „Tower am Michel“ in der Ludwig-Erhard-Straße 22 (Hauptabteilung V) und im „Michaelisquartier“ in der Ludwig-Erhard-Straße 11-17 (sämtliche übrigen Hauptabteilungen) untergebracht.

Die Gebäude im Gorch-Fock-Wall 15 und in der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 sind geschlossen, Akten können dort nicht mehr abgeholt werden.

Im „Michaelisquartier“ bleibt es bei den bekannten Geschäftszeiten für das Publikum (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, jeweils von 9 bis 13 Uhr), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren bevollmächtigte Bedienstete können Akten ab sofort aber auch am Mittwoch zwischen 9 und 13 Uhr abholen und zurückgeben. Entsprechendes gilt für den Tower am Michel.

Aktuelles

Spendenaufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2024

Auch in diesem Jahr startet die Hilfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2023 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Es gingen 192.612 € an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 €.

Der demografische Wandel geht mit steigender Altersarmut einher. Das spüren auch Angehörige der Anwaltschaft: So wurden z.B. viele aus Altersgründen nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in früheren Notsituationen gekündigt. Steigende Aufwendungen für Gesundheit und nachlassende Leistungsfähigkeit bringen die noch aktiven, älteren Kolleginnen und Kollegen in Bedrängnis.

Bitte unterstützen Sie die Hilfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Leserinnen und Lesern derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hilfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11

BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Christiane Quade

Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

info@huelfskasse.de

www.huelfskasse.de

Aktuelles

Verzicht auf Zulassung zum Jahresende rechtzeitig einreichen

Wer seine Anwaltszulassung „zurückgibt“, wer also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet ([§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO](#)), erhält von uns einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die mit Wirkung zum Jahresende verzichten möchten, sollten jetzt schnellstmöglichst und rechtzeitig vor Jahresende ihre Verzichtserklärung bei uns einreichen, damit wir noch ausreichend Zeit für die Bearbeitung haben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Empfangsbekanntnis und die Rechtsmittelverzichtserklärung von Ihnen jeweils ausgefüllt vor Jahresende auf der Kammergeschäftsstelle eingehen muss. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an den/die für Sie [zuständige Sachbearbeiter/in](#).

Die Verzichtserklärung unterliegt der Schriftform ([§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO](#)). Sie muss also entweder eigenhändig unterschrieben oder anderenfalls per beA - aus dem eigenen Postfach versendet oder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen - bei uns eingehen (vgl. zur Ersetzung der Schriftform [§ 37 BRAO](#)). Eine einfache E-Mail oder ein Telefax ist nicht ausreichend. Für die Verzichtserklärung gibt es auf unserer Homepage ein [Formular](#) mit weiteren Hinweisen.

Aktuelles

Bitte Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO einreichen

Wer eine Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet Fortbildungen in Höhe von mindestens 15 Zeitstunden absolvieren (§ 15 FAO). Die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen (§ 15 Abs. 5 S. 1 FAO).

Da jetzt wieder das Jahresende naht, möchten wir alle Mitglieder mit einem Fachanwaltstitel an die Fortbildungspflicht und an die Einreichung der Nachweise bei uns erinnern.

Service

GwG: KYC-Dokumentationsbögen online

Auf der Website der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer finden Sie neuerdings [Muster für KYC-Dokumentationsbögen](#) (KYC = Know-Your-Client), welche Verpflichtete nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG](#) im Rahmen der Erfüllung der Ihnen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) obliegenden Pflichten verwenden können; bei den Bögen handelt es sich um Orientierungshilfen, es bleibt im jeweiligen Einzelfall von den Verpflichteten zu prüfen, ob mit der Erhebung, Dokumentation und Aufbewahrung der dortigen Daten alle Ihnen nach dem GwG obliegenden Pflichten nach dem GwG erfüllt worden sind.

Service

GwG: Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise

Die neuen von der BRAK am 25.7.2024 beschlossenen und von dem Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg am 4.9.2024 genehmigten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG), 8. Auflage, finden Sie auf unserer Internetseite [hier](#).

Service

Clearingausschüsse

Erleben Sie ständig wiederkehrende Störungen im Justizablauf, die den Anwälten die tägliche Arbeit erschweren? Treten diese Störungen im Bereich der ordentliche Gerichtsbarkeit (auch Strafjustiz) oder der Finanzgerichtsbarkeit auf? Dann können Sie sich an die Clearingausschüsse wenden.

Dort werden die Eingaben mit hochrangigen Vertretern der Anwaltschaft, der Gerichte und der Justizbehörde erörtert. Weitere Informationen zu den Clearingausschüsse und eine Möglichkeit zur elektronischen Eingabe an den Clearingausschuss finden Sie [hier](#).

Service

Neujahrsandacht 2025

Immer zu Beginn eines jeden Jahres lädt Hauptpastor Röder zu einer Neujahrsandacht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz in den Hamburger Michel ein, so auch am

Donnerstag, den 8.1.2025 um 17.00 Uhr.

Auch die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind gerne willkommen, an dieser stimmungsvollen Stunde teilzunehmen.

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Formgerechte Einreichung bei unzuständigem Gericht

1. Ein von einem Rechtsanwalt mit einfacher Signatur versehener und über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichter Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist erfüllt auch dann die nach § 130d S. 1 ZPO erforderliche elektronische Form, wenn er beim unzuständigen Ausgangsgericht eingegangen ist. Für die fristwahrende Wirkung kommt es hingegen darauf an, wann das Dokument beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

2. Die postalische Weiterleitung eines beim unzuständigen Gericht ordnungsgemäß in elektronischer Form eingereichten Fristverlängerungsantrags führt nicht zur Formunwirksamkeit des Antrags.

(Amtliche Leitsätze)

In einer Ehescheidungssache wurde der Antrag für die Verlängerung der Begründungsfrist einer Beschwerde zwar fristgerecht und formgerecht – nämlich per beA – eingereicht, nur leider beim falschen Gericht: Die Verfahrensbevollmächtigte reichte den Antrag am 13.6.2023 (einem Dienstag) beim Amtsgericht anstatt beim OLG ein. Die Begründungsfrist lief am 19.6.2023 (einem Montag) ab. Das Amtsgericht druckte den Fristverlängerungsantrag aus und leitete ihn postalisch an das zuständige OLG weiter, wo er leider erst nach abgelaufener Begründungsfrist am 22.6.2023 (einem Donnerstag) eintraf. Dies war für das OLG dann Anlass genug, die Beschwerde zu verwerfen und auch den Wiedereinsetzungsantrag zurückzuweisen.

Nach Auffassung des BGH hat das Beschwerdegericht zu Unrecht die Wiedereinsetzung versagt. Zwar habe das Beschwerdegericht die ablaufende Beschwerdebegründungsfrist zu Recht als versäumt angesehen, weil die Beschwerdebegründung nicht innerhalb der Frist bei ihm eingegangen ist und auch eine Verlängerung der Frist mangels fristgerechten Eingangs des Fristverlängerungsantrags beim zuständigen Beschwerdegericht nicht in Betracht kam.

Allerdings seien die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Beschwerdebegründung erfüllt (§ 117 Abs. 5 FamFG i.V.m. § 233 S. 1 ZPO). Zwar beruhe die Versäumung der Frist auf einem Verschulden der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin. Dieses Verschulden habe sich jedoch auf die Versäumung der Frist nicht ausgewirkt. Denn im ordentlichen Geschäftsgang hätte die postalische Weiterleitung noch vor Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist beim Beschwerdegericht eingehen müssen.

Auch sei es nach Auffassung des BGH irrelevant, in welcher Form ein Schriftsatz von Gericht zu Gericht weitergereicht wird. Der Schriftsatz genüge den Anforderungen des § 130d S. 1 ZPO, wenn der Schriftsatz per beA bei einem unzuständigen Gericht eingehe. Aus dem Wortlaut der §§ 130a und 130d ZPO lasse sich nicht entnehmen, dass der Schriftsatz in elektronischer Form beim zuständigen Gericht eingehen muss. Die Normen regelten nur die aktive Nutzungspflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente.

BGH, Beschluss vom 23.10.2024 - XII ZB 411/23

Elektronischer Rechtsverkehr

OLG Braunschweig: Versand über fremdes beA ohne qeS

- 1. Es stellt keine wirksame fristwahrende Einreichung eines einfach signierten Schriftsatzes dar, den ein Rechtsanwalt nicht über sein eigenes, sondern über das besondere elektronische Anwaltsfach (beA) eines anderen Rechtsanwalts dem Gericht übermittelt.**
- 2. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Übermittlung über das eigene beA technisch gestört ist; das Senden über ein fremdes besonderes elektronisches Anwaltsfach ist kein vom Gesetz eröffneter Weg der Ersatzeinreichung.**
- 3. Die Wirksamkeit der Einreichung eines bestimmenden Schriftsatzes kann im Einzelfall zwar dadurch erreicht werden, dass der Schriftsatz eine Übernahme der inhaltlichen (Mit-) Verantwortung (auch) durch den übersendenden Rechtsanwalt erkennen lässt. Allein die Versendung eines fremden Schriftsatzes über das eigene beA als solche enthält nach dem objektiven Empfängerhorizont jedoch nicht die - konkludente - Erklärung des übermittelnden Rechtsanwalts, den Schriftsatz inhaltlich mitverantworten zu wollen.**
- 4. Mangels unverzüglicher Glaubhaftmachung einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit im Sinne von § 130d Satz 1 ZPO ist schon allein deshalb selbst eine nach § 130d Satz 2 ZPO statthafte Ersatzeinreichung unwirksam.**

(Amtliche Leitsätze)

Unter einer Berufungsbegründungsschrift stand der Name von Rechtsanwalt S. als einfache elektronische Signatur. Übersendet wurde die Berufungsbegründungsschrift aber über das beA von Rechtsanwalt P. Eine qualifizierte elektronische Signatur setzte Rechtsanwalt S. nicht ein. Das Gericht wies deshalb darauf hin, dass es an einer wirksamen Berufungsbegründung fehle und beabsichtigt sei, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Daraufhin trug Rechtsanwalt S. vor, dass die Übermittlung der Berufungsbegründungsschrift über das beA eines anderen Rechtsanwalts als Ersatzübermittlung nötig gewesen sei, weil die Übermittlung über sein Kanzlei-Programm technisch gestört gewesen sei. Entsprechendes gelte für dessen Versuch, sich über die beA-Webanwendung anzumelden. Auch die „verantwortliche Firma“ für das Kanzlei-Programm sei nicht zu erreichen gewesen. Ein „Faxen“ sei „nicht möglich“ gewesen, „da der Termin mit dem Techniker, der sich um die Behebung des kaputten Kabels kümmern sollte“ erst noch angestanden habe. Deshalb habe er den Rechtsanwalt P. gefragt, ob dieser die Berufungsbegründung über dessen Postfach versenden könne, „um einen fristgerechten Eingang der Berufungsbegründungsschrift zu gewährleisten“. Er habe nichts anderes tun können, als den ihm „seit Jahren vertrauten“ Rechtsanwalt um die Versendung aus dessen beA zu bitten.

Diesen Argumenten konnte sich das OLG Braunschweig nicht anschließen. Eine wirksame Einreichung bestimmender Schriftsätze aus dem beA sei ohne qualifizierte elektronische Signatur nur möglich, wenn der Aussteller das Dokument eigenhändig aus seinem Postfach versendet. Weil das vorliegend nicht der Fall sei, könne es dahingestellt bleiben, ob Rechtsanwalt P. als wirksam bestellter Vertreter von Rechtsanwalt S. handelte. Zwar könne die Wirksamkeit der Einreichung eines bestimmenden Schriftsatzes im Einzelfall dadurch erreicht werden, dass der Schriftsatz eine Übernahme der inhaltlichen (Mit-) Verantwortung (auch) durch den übersendenden Rechtsanwalt erkennen lässt. Daran fehle es hier aber: Die Versendung eines fremden Schriftsatzes über das eigene beA als solche enthalte nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht die - konkludente - Erklärung des übermittelnden Rechtsanwalts, den Schriftsatz inhaltlich mitverantworten zu wollen.

Auch läge keine wirksame Ersatzeinreichung vor. Der gewählte Weg der elektronischen Übermittlung über das beA eines anderen Rechtsanwalts sei kein gesetzlich zugelassener Weg der Ersatzeinreichung. Wiedereinsetzungsgründe seien nicht gegeben, denn Rechtsanwalt S. hätte eine (wirksame) Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO vornehmen können.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 3.5.2024 - 9 U 79/24

Elektronischer Rechtsverkehr

Digitale-Dienste-Gesetz: Angaben auf Internetseite der Kanzlei prüfen

Das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) trat am 14. Mai 2024 in Kraft und löst das bisherige Telemediengesetz (TMG) ab. Der § 5 Abs. 1 DDG übernimmt weitgehend die Regelungen des bisherigen § 5 TMG, ist aber redaktionell überarbeitet und hat die Begrifflichkeiten an das europäische Recht angepasst (vgl. [BT-Drs. 20/10031](#), S. 69). Das DDG setzt im nationalen Rahmen den europäischen Digital Services Act um und soll dafür sorgen, dass digitale Dienste vertrauenswürdig sind.

Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergeben sich aus dem DDG spezifische Anforderungen an die Angaben, die auf der Internetseite ihrer Kanzlei veröffentlicht werden müssen. So sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Internetseite verpflichtet, insbesondere folgende Informationen, die leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen, ständig verfügbar zu halten ([§ 5 Abs. 1 DDG](#)):

- den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse für die elektronische Post,
- soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
- die Angabe des Handelsregisters oder ähnlicher Register, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
- in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
- bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber,

Es empfiehlt sich, die eigenen Angaben auf der Homepage auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Weiterführende Links:

[Digitale-Dienste-Gesetz \(DDG\)](#)

[Gesetzentwurf der Bundesregierung \(BT-Drs. 20/10031\)](#)

[Bundesregierung: Digitale-Dienste-Gesetz – Sicher im Netz unterwegs](#)

Elektronischer Rechtsverkehr

Pflicht zur eRechnung

Nach Mitteilung der BRAK gilt die ab 2025 bestehende Pflicht zur elektronischen Rechnung (eRechnung) auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie basiert auf der EU-Richtlinie 2014/55/EU, die in deutsches Recht umgesetzt wurde (§ 14 UStG n.F. 2025) und darauf abzielt, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die Transparenz zu erhöhen und die Effizienz in der Rechnungsabwicklung zu steigern. Die Pflicht gilt allerdings nur bei Leistungen zwischen Unternehmern (B2B-Bereich) und auch nur im Inland. Auch sind Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € (§ 33 UStDV) von der Verpflichtung der eRechnung befreit.

Hinsichtlich der Pflicht zur eRechnung ist zu unterscheiden zwischen Rechnungsempfang und Rechnungserstellung:

Beim *Rechnungsempfang* gilt die Pflicht zur Entgegennahme elektronischer Rechnungen bereits ab dem 1.1.2025. Sind Anwaltskanzleien auch Leistungsempfänger, müssen sie schon in Kürze in der Lage sein, Rechnungen elektronisch zu empfangen. Hierfür sollte ein zentrales E-Mail-Postfach für den Empfang von eRechnungen vorgehalten werden.

Bei der *Rechnungserstellung* hingegen gibt es hinsichtlich der eRechnung eine Übergangsphase bis zum 31.12.2026, in der sowohl elektronische als auch papierbasierte Rechnungen akzeptiert werden. In dieser Zeit sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre internen Prozesse anpassen und sicherstellen, dass ihre Softwarelösungen den Anforderungen entsprechen. Sofern der Vorjahresumsatz 800.000 € nicht übersteigt, dürfen Papierrechnungen und PDF-Rechnungen (mit Zustimmung) sogar noch bis Ende 2027 ausgestellt. In jedem Fall sind ab 2028 für alle Anwaltskanzleien im B2B-Bereich die elektronische Rechnungslegung dann aber verpflichtend. Es ist ratsam, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen und sich umfassend über die neuen Anforderungen zu informieren, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Die eRechnung muss einen strukturierten Datensatz in einem bestimmten Format enthalten. Dies stellt sicher, dass die Daten maschinenlesbar und standardisiert übermittelt werden können. Hierfür sind insbesondere die Vorgaben der europäischen Norm EN 16931 geeignet, zwischen den Rechnungsparteien können aber auch andere strukturierte Formate vereinbart werden. Die in Deutschland üblichen Formate XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 erfüllen die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine E-Rechnung. Eine Rechnung als einfaches PDF stellt keine eRechnung mehr dar. Für Rechtsanwälte bedeutet dies nicht nur eine Anpassung ihrer Buchhaltungssysteme, sondern auch die Implementierung geeigneter Softwarelösungen, die diesen Standard unterstützen.

Weiterführender Link:

[Bundesfinanzministerium: Fragen und Antworten zur Einführung der obligatorischen \(verpflichtenden\) E-Rechnung zum 1. Januar 2025](#)

Beruf und Recht

BGH: Keine Zulassung eines GmbH-Geschäftsführer als Syndikusanwalt

Lange Zeit war umstritten, ob ein GmbH-Geschäftsführer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann. Nunmehr hat der BGH entschieden, dass das Vertragsverhältnis als Geschäftsführer kein „Arbeitsverhältnis“ im Sinne des [§ 46 Abs. 2 BRAO](#) ist und auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift nicht in Betracht kommt. Ein GmbH-Geschäftsführer könne daher nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH begründe der Geschäftsführervertrag ein auf die Geschäftsbesorgung durch Ausübung des Geschäftsführeramtes gerichtetes freies Dienstverhältnis. Ein derartiges Geschäftsführerdienstverhältnis sei kein Arbeitsverhältnis im Sinne von [§ 46 Abs. 2 und 3 BRAO](#). Der Gesetzgeber habe die Syndikuszulassung durch die in dieser Vorschrift normierte Zulassungsvoraussetzung eines Arbeitsverhältnisses bewusst auf Arbeitnehmer beschränken wollen.

Bereits aus dem Wortlaut des [§ 46 Abs. 2 BRAO](#) lasse sich die Einbeziehung von Geschäftsführern, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig sind, nicht herleiten. Die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitsverhältnis“ seien in ihrer rechtlichen Bedeutung grundsätzlich so definiert, dass ein freies Dienstverhältnis wie das eines GmbH-Geschäftsführers hierunter nicht zu verstehen sei.

Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass der Gesetzgeber eine Syndikuszulassung nur für solche Unternehmensjuristen ermöglichen wollte, für die das Arbeitnehmerhaftungsprivileg gelte. Diese gesetzliche Konstruktion erfasse nicht die Zulassung von Geschäftsführern. Vielmehr habe ein Geschäftsführer in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden ([§ 43 Abs. 1 GmbHG](#)) und hafte der Gesellschaft gemäß [§ 43 Abs. 2 GmbHG](#) auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn er seine Pflichten verletze. Dahinter steht offenbar der Gedanke, dass ohne Berufshaftpflichtversicherung nur derjenige unabhängig wie ein Rechtsanwalt beraten kann, der nicht fürchten muss, für jeden Fehler persönlich zu haften.

Auch aus dem Sinn und Zweck der Regelungen über die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft ergäbe sich keine Einbeziehung von Geschäftsführerverträgen. Die §§ 46ff. BRAO seien als Reaktion auf die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geschaffen worden, wonach eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei einer anwaltlichen Berufsausübung in der äußeren Form einer abhängigen Beschäftigung nicht in Betracht komme. Als Reaktion hierauf wurde eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem Unternehmen als Rechtsanwalt geschaffen. Es solle ein Gleichlauf zwischen der berufsrechtlichen Zulassungsentscheidung und der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erreicht werden. Eine berufsrechtliche Zulassung führe daher stets zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Hingegen sei ein Gleichlauf zwischen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vom Gesetzgeber nicht gewollt. Im konkreten Fall war der Geschäftsführer zugleich Minderheitsgesellschafter mit einer Beteiligung von 25% und hatte zuvor von der Rentenversicherung feststellen lassen, dass er seine Geschäftsführertätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe und damit sozialversicherungspflichtig sei. Der Gesetzgeber habe bei der Zulassung bewusst auf die Kriterien des Arbeitsvertrages und nicht auf die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit abgestellt und damit in Kauf genommen, dass nicht jeder Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden könne. Man habe sich bewusst gegen eine rein sozialrechtliche und für eine berufsrechtliche Lösung entschieden, nach der zunächst berufsrechtlich über die Zulassung entschieden werde und nach der berufsrechtlichen Entscheidung die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu erteilen sei (mit Verweis auf [BT-Drs. 18/5201](#), S. 22).

Eine analoge Anwendung des [§ 46 Abs. 2 BRAO](#) auf Geschäftsführerverträge kommt nicht in Betracht, da eine planwidrige Regelungslücke nicht ersichtlich sei.

BGH, Urteil vom 11.11.2024 - AnwZ (Brfg) 22/23

Beruf und Recht

BGH: Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen

Der BGH hat sich mit der Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen befasst: Nach Auffassung des BGH ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen.

Ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam, richten sich – so der BGH – die Honoraransprüche des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). In dem zugrundeliegenden Fall hatten die Parteien in einer erb- und familienrechtlichen Auseinandersetzung für verschiedene Mandate jeweils eine vom Rechtsanwalt vorformulierte Vergütungsvereinbarung geschlossen, die neben einem vereinbarten Stundensatz Bestimmungen zur Erhöhung des Stundensatzes, zur Auslagenpauschale, zur Einigungs- und zur Befriedigungsgebühr sowie Streit- und Anerkennungsklauseln beinhaltete. Der Rechtsanwalt klagte auf Zahlung seiner Vergütung. Der Mandant forderte die Rückerstattung des gezahlten Honorars, weil die Vergütungsvereinbarungen unwirksam seien.

Das Urteil ist insbesondere deshalb so bedeutend, da der EuGH in seinem [Urteil vom 12.1.2023 – C-395-21](#) strenge Anforderungen an die Transparenz von Zeitaufwandsklauseln gestellt hatte. So hatte der EuGH entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen (Rn. 45 des EuGH-Urteils).

Nach dem BGH führt dies nach den Vorgaben des nationalen Rechts ([§ 307 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 BGB](#)) nicht zur Unwirksamkeit formularmäßig getroffener Zeithonorarvereinbarungen von Rechtsanwälten. Eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel nach [§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) liege nicht allein deshalb vor, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen, und sich nicht dazu verpflichtet, während des laufenden Mandats in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Dass eine solche Zeithonorarklausel gemäß [§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) intransparent ist, genüge hierzu nicht (Rn. 29 des BGH-Urteils).

Letztlich sieht der BGH im Streitfall aber eine unangemessene Benachteiligung nach [§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln. Damit führt die Unwirksamkeit der Klauseln zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen im Ganzen. Diese führt nach dem BGH aber nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt ([§ 306 Abs. 1 BGB](#)). Sie hat zur Folge, dass der Kläger für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes von der Beklagten verlangen kann ([§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG, § 306 Abs. 2 BGB](#); Rn. 57 des BGH-Urteils).

Die Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern hatten sich bei ihrer 84. Tagung am 6.4.2024 in Stuttgart mit dem Urteil des EuGH vom 12.1.2023 – C-395/21 ([BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze](#)) befasst und Thesen zum aktuellen Stand der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das EuGH-Urteil beschlossen (siehe auch BRAK-Nr. 119/2024 v. 19.4.2024). Hintergrund war, dass einige Rechtsschutzversicherungen Rechtsanwältinnen und -anwälte mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des EuGH-Urteils unwirksam, in Regress nahmen. Die Thesen wurden im [BRAK-Newsletter Nachrichten aus Berlin vom 02.05.2024](#) veröffentlicht.

[BGH, Urteil vom 12.9.2024 - IX ZR 65/23](#)

(Quelle: BRAK)

Beruf und Recht

BGH: Zustellung an veraltete Beklagtenanschrift

Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, sind dem Zustellungsbetreiber nicht zuzurechnen. Zu solchen Verzögerungen gehören auch Versäumnisse, die bei der Ausführung der Zustellung von dem Zustellorgan verursacht worden sind.

(Amtlicher Leitsatz)

Die Klägerin reichte am 29.11.2018 kurz vor Eintritt der Verjährung am Jahresende eine Klage auf restlichen Werklohn bei Gericht ein. In der Klageschrift wurde als Zustelladresse der Beklagten eine veraltete Adresse angegeben, obwohl die neue Adresse seit fast drei Jahren im Handelsregister eingetragen und auf der Website der Beklagten angegeben ist. Am 11.1.2019 ist der angeforderte Gerichtskostenvorschuss bei Gericht eingegangen. Am 23.1.2019 stellte der Zusteller unter der veralteten Adresse an einen Dritten zu, anstatt die Klage als unzustellbar an das Gericht zurückzusenden. Nachdem das Gericht die richtige Anschrift der Beklagten ermittelt hatte, erfolgte die Zustellung am 12.2.2019. Die Beklagte erhob die Einrede der Verjährung, da die Klage erst nach dem Jahreswechsel zugestellt worden sei. Während das Landgericht der Klage noch teilweise stattgab, wies das Berufungsgericht die Klage wegen Verjährung vollständig ab.

Dem konnte sich der BGH in der Revision nicht anschließen: Die Klage könne nicht wegen Verjährung des Restwerklohnanspruchs abgewiesen werden. Denn die Zustellung der Klage an die Beklagte am 12.2.2019 sei „demnächst“ erfolgt und wirke gemäß [§ 167 ZPO](#) verjährungshemmend auf den Zeitpunkt der Klageerhebung am 29.11.2018 zurück. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei die Zustellung einer Klage jedenfalls dann noch demnächst erfolgt, wenn die vom Kläger zu vertretende Verzögerung der Zustellung den Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreite. Bei der Berechnung der Dauer der Verzögerung sei auf den Zeitraum abzustellen, um den sich die für die Zustellung der Klage ohnehin erforderliche Zeit infolge der Nachlässigkeit des Klägers verzögert habe. Nicht zu berücksichtigen sei der Zeitraum, der auf vermeidbare Verzögerungen im Geschäftsgang des Gerichts oder der Post zurückzuführen sei. Derartige Verzögerungen im Zustellungsverfahren seien der klagenden Partei auch dann nicht zuzurechnen, wenn der unrichtigen Sachbehandlung durch das Gericht eine von der klagenden Partei zu vertretende Verzögerung vorausgegangen sei.

Die Verzögerung, die dadurch eintrete, dass die Klageschrift in den Briefkasten eines Dritten eingelegt werde, anstatt sie an das Gericht zurückzusenden, stelle eine Verzögerung im Geschäftsgang des Gerichts dar. Zu solchen Verzögerungen gehörten auch Versäumnisse des Zustellorgans bei der Durchführung der Zustellung. Denn die von der Geschäftsstelle des Gerichts veranlasste Beauftragung des Zustellorgans mit der Durchführung der Zustellung ([§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#)) gehöre zum Geschäftsbetrieb des Gerichts, das von Amts wegen zuzustellen habe ([§ 253 Abs. 1](#), [§ 271 Abs. 1](#), [§ 166 Abs. 2 ZPO](#)). Bei ordnungsgemäßer Zustellung hätte das Zustellungsorgan die Klage unverzüglich mit einem Vermerk über den Grund der Unzustellbarkeit an das Gericht zurücksenden müssen.

BGH, Urteil vom 10.10.2024 - VII ZR 240/23

Beruf und Recht

AG Hamburg: Weiterleitung eines ungeschwärzten Gutachtens an Sachverständige

Ein Strafverteidiger wurde wegen Geheimnisverrats (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) angeklagt, weil er ein von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenes psychologisches Gutachten ungeschwärzt an einen Gutachter seiner Wahl weitergegeben hatte. Das Gutachten war in einem Ermittlungsverfahren wegen eines Sexualdelikts zum Nachteil eines Kindes erstellt worden, in dem der Verteidiger den Beschuldigten vertrat. Da der Verteidiger das Gutachten anzweifelte, selbst aber nicht über vertiefte aussagepsychologische Kenntnisse verfügte, entschloss er sich nach Rücksprache mit seinem Mandanten, einen aussagepsychologischen Sachverständigen mit der Überprüfung des Gutachtens zu beauftragen. Er fertigte daraufhin eine Kopie des Gutachtens an und übersandte diese dem Aussagepsychologen mit der Bitte um eine kurze Stellungnahme, ob methodische Fehler zu erkennen seien. Die Kopie des Gutachtens enthielt keine Schwärzungen, einzelne Angaben wie der Name des Kindes, sein Geburtsdatum oder Details zum angeblichen Tatgeschehen waren erkennbar.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Hamburg war das Verhalten des Verteidigers nicht strafbar. Die Weitergabe des vollständigen Gutachtens durch den Verteidiger an den externen Sachverständigen stelle kein tatbestandsmäßiges Offenbaren im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB dar, weil der Sachverständige als berufsmäßig für den Angeklagten tätiger Gehilfe anzusehen sei. Ungeachtet der umstrittenen Frage, ob auch externe Personen als berufsmäßig tätige Gehilfen im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind, soll bereits nach der Intention des Gesetzgebers dem Berufsgeheimnisträger die Mitwirkung Dritter an seiner beruflichen Tätigkeit ermöglicht werden, ohne dass er sich einem strafrechtlichen Risiko aussetzt (BT-Drs. 18/11936 S. 18 f.).

Hieraus ergebe sich die gesetzgeberische Anordnung in § 43a Abs. 2 S. 6 Var. 2 BRAO, wonach den vom Rechtsanwalt beschäftigten Personen solche Personen gleichstehen, die im Rahmen einer (sonstigen) Hilfstätigkeit an der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts mitwirken. Es sei daher im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers und den übereinstimmenden Schutzzweck der Vorschriften des § 53a StPO und des § 203 StGB konsequent und geboten, den Begriff des berufsmäßigen Gehilfen im Sinne des § 203 Abs. 3 Satz 1 StGB mit dem Personenkreis der Berufshelfer im Sinne des § 53a StPO gleichzusetzen. Im Rahmen dieser Vorschrift sei anerkannt, dass Sachverständige, die von einem Verteidiger hinzugezogen werden, an der Verteidigung mitwirkende Gehilfen im Sinne des § 53a StPO sind. Sie sind daher auch unter den Begriff des berufsmäßig tätigen Gehilfen im Sinne des § 203 Abs. 3 Satz 1 StGB zu subsumieren, so dass eine tatbestandsmäßige Offenbarung an den Sachverständigen entsprechend ausscheidet.

Dieses Ergebnis sei auch im Lichte der Rechtsprechung, dass von einem Verteidiger beauftragte Sachverständige, auch wenn sie im jeweiligen Verfahren nicht selbst als Sachverständige auftreten, sogar an dessen Stelle die Ermittlungsakte entgegennehmen dürfen, da sie als Gehilfen der Verteidigung adäquat anzusehen seien (OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.09.1995 – 2 Ws 174/95, NJW 1996, 67 ff.). Es werde der Intention des Gesetzgebers gerecht, dass die einem Berufsgeheimnisträger anvertrauten oder ihm in beruflicher Eigenschaft sonst bekannt gewordenen Geheimnisse grundsätzlich in seiner Sphäre verbleiben sollen und diese nur im erforderlichen Ausmaß verlassen dürfen (BT-Drs. 18/11936, S. 28).

AG Hamburg, Urteil vom 22.2.2024 - 242 Ds 120/23 3320 Js 120/22 (nicht rechtskräftig)

Beruf und Recht

4. Bürokratieentlastungsgesetz: Änderungen im Berufsrecht

Das sogenannte *Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie* (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) ist am 29.10.2024 im Bundesgesetzblatt ([BGBl. I, S. 2024](#)) veröffentlicht worden. Dieses Artikelgesetz bringt auch praxisrelevante Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht mit sich, die am 1.1.2025 in Kraft treten:

- Bei **Abtretungen von Vergütungsforderungen** wird in [§ 49b Abs. 4 S. 2 BRAO](#) das Schriftformerfordernis für die Einwilligung des Mandanten wegfallen. Hierfür reicht in Zukunft die Textform.
- Auch bei der **vertraglichen Begrenzung von Ersatzansprüchen** wird das Erfordernis einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall ([§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO](#)) und das Erfordernis einer vom Auftraggeber unterschriebenen Zustimmungserklärung ([§ 52 Abs. 2 S. 3 BRAO](#)) jeweils durch die Textform ersetzt.

Die mit diesen Formvorschriften einhergehende Warnfunktion werde durch die Textform ausreichend gewahrt, so die Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 20/11306](#), S. 96f.).

Weiterführende Links:

[Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 8.5.2024 \(BT-Drs. 20/11306\)](#)
[Deutscher Bundestag: Vorgang - Gesetzgebung](#)

Ausbildung

Mitglieder für den Prüfungsausschuss gesucht!

Der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Prüfungsausschuss nimmt die zweimal im Jahr stattfindenden Zwischen- und Abschlussprüfungen ab. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie Lehrer/innen einer berufsbildenden Schule.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ endet mit Ablauf des 31.1.2025. Für die kommende Amtsperiode (1.2.2025 bis zum 31.1.2028) werden noch neue Mitglieder gesucht. Wir suchen dafür eine/einen erfahrene Rechtsfachwirtinnen / Rechtsfachwirte bzw. Bürovorsteherinnen/Bürovorsteher.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit in diesem Prüfungsausschuss haben, melden Sie sich gern per E-Mail bei Frau Christ (christ@rak-hamburg.de) und bei Frau Opitz (opitz@rak-hamburg.de).

Ausbildung

Besuch des Future Career Day am 14.11.2024 in der Beruflichen Schule St. Pauli

Am 14.11.2024 besuchten Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Berufsmesse der Beruflichen Schule St. Pauli, um Schülerinnen und Schülern den Beruf der/ des Rechtsanwaltsfachangestellten näher zu bringen.

Für die Schülerinnen und Schüler war im Rahmen der Gespräche besonders interessant, die Ausbildung und den Arbeitsalltag erklärt zu bekommen. Viele Schülerinnen und Schüler fragten, ob die Möglichkeit bestehe, ein Praktikum zu machen. Auf unserer Homepage werden bereits einige „[Praktikumsplätze für Schüler/innen](#)“ veröffentlicht. Aufgrund der großen Nachfrage in den Schulen möchten wir bei den nächsten Schulbesuchen gezielt mit Praktikumsplätzen werben und diese sichtbar aushängen. Ein Praktikum anzubieten ist nicht nur eine tolle Gelegenheit für die Kanzleien, für sich und den Beruf Werbung zu machen, sondern direkt im Anschluss mit dem Angebot eines Ausbildungsplatzes die besten Nachwuchskräfte an sich zu binden. Sollten Sie auch einen Praktikumsplatz anbieten wollen, melden Sie sich bitte bei Frau Christ (040/35 74 41-31 oder christ@rak-hamburg.de) und Frau Opitz (040/35 74 41-49 oder opitz@rak-hamburg.de) von der Geschäftsstelle der Kammer.

Uns ist außerdem bekannt geworden, dass vereinzelt auch Kanzleien in Schulen eingeladen werden, um u.a. auch den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorzustellen. Sofern auch Sie Interesse haben, Ihre Kanzlei in Schulen vorzustellen, melden Sie sich gern bei uns unter den vorgenannten Kontaktdaten. Wir vermitteln gern den Kontakt zu den jeweiligen Schulen.

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

(1.8.2024-30.11.2024)

Esra Akcakoca
Tarik Akin
Philipp-Johannes Amtmann, LL.M.
Dr. Nils Christian Anger
Mustafa Ates
Katharina Sophia Beate Bähren
Janina Karima Bary, LL.M.
Ana Malena Bayer
Jessica Beberok
Dr. Anna Isabel Berger
Benjamin Beythien
Merle Karlotta Bock, LL.M.
BOLLMEYER RIECHERT Steuerberatung PartG mbB Steuerberater Rechtsanwalt
Dr. Matthias Bolz
Paulina Böse
Bjarne Böther
Elen Braatz
Mitja Brandt
Manfred Brauch
Nicolas Brennecke, LL.M. (Cape Town)
Isabelle Brennenstuhl
Julia Katharina Briede
Mareeke Kirsten Buttjer
Yunus Emre Cakmakli
Isabella Cerini-Palozzo
Dr. Joshua Christmann
Clayston Wülfing Villena y Scheffler Partnerschaft mbB
Maximilian Cleve
Alina Crome
Helena Dankers
Cecilia De Micheli
Lea Alessandra Deckers
Moritz Dittmar, LL.M.
DOHM | WIEPRECHT Rechtsanwälte PartGmbH
Tim Dorozalla
Niklas Dörsam
Dr. Möllenhoff Verwaltungs-GmbH
Kumru Dursun
Anna-Catharina Ilse Margaretha Eben
Dennis Elçi
Vivian Christina Elvers, LL.M. (Columbia)
Robin Ernst
Jan-Niklas Esders
David Sebastian Eßer
Fabienne Sophie Everding
Mia Sophie Ewert
Dr. Lisa Marie-Christin Fey
Klara Eva Fischer
Lea-Christin Flade
Caspar Joris Freter
Kristin Alina Frohne
Caroline Gaide
Axel Gasché, LL.M.
Dr. Solveig Gasche

Dr. Markus Gollrad
Maximilian Goos
Dr. Johannes Gottwald
Lisa Florentine Gottwald
Henrike Marlene Grabow
Katharina Griese
Clara Sophie Gross, LL.M.
Sophia Carolin Groß
Maren Hetty Guderian
Galip Güldas
Lisa Gündogdu
Fatih Mehmet Gür
Ann-Katrin Patricia Gutjahr
Maximilian Peter Habel
Laura Anna Hagen
Moritz Haker
Dr. Wiebke Hansen
Marlene Harjes
Simon Hatje
Hannah Laura Hausmann
Lea Alexandra Heick
Nicola Herdt
Georg Friedrich-August Herzog von Oldenburg
Leonie Heuer
Klaas Hilliger
Maren Christina Hopp
Torge Frederik Humsi
Mats Helmut Walter Huster
Mehmet Selim Imret, LL.B.
Vincent Jacobsen
Dr. Max Jagolski
Gianluca Henrik Jakobsmeier
Marvin Jäschke
Christian Jensen
Johanna Jülicher-Sieg
Greta Charlotte Kahl
Jan Rune Kammer
Fatih Karaca
Kerim Karahan
Johanna Annette Karstaedt
Dr. Kira Kersch
Julia Kristin Kessler
Zita Kiss
Christlieb Klages
Andreas Kleefeld
Luis Christopher Kleine Wortmann
Pelle Klemens
Henning Kleymann
Kristin Klinzmann
Lisann Kluxen
Sebastian Köhnlein
Felicitas Johanna Elisabeth König, LL.M.
Viktoria König
Leonie Köster
Jan Wilhelm Krekeler
Marcel Kriwet
Anna-Simone Kröger
Paula Marie Krüger
Regina Lefler
Jonna Lemke, LL.M.
Florian Mathias Lenz
Ralf Martin Lewandowski
LICHTE Rechtsanwälte PartmbB

Antonia Liepert
Lindbergh Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Alexander Löer
Löhde Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Gesa Lohkamp
Dr. Adrian Matthias Freimut Löser
Florian Lüttig
Dr. Jannik Lucas Maas, LL.M. (Columbia)
Lisa Philippa Maddey
Lars Alexander Mährlein
Antonia Louisa Leonie Mehl
Sarah Theresa Mentner
Albert Johannes Merck
Hanna Meyer
Vanessa Michielse, LL.B.
Alexander Mohrenberg
Christoph Benedikt Müller
Laura Karoline Müller
Felix Tom Nienstedt
Annemarie Sophie Nowak
Ceren Özel
Ann-Kathrin Pletzer, LL.B.
Ronja von Poschinger-Camphausen
Posikow Kehren Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Marc Philip Priesmeyer
Hannah Rady
Dorsa Rahimi Sabegh
Marten Rauscher
Muriel Sophie Reichmann
Antje Riddell
Heike Riechert
RIEHN & LIERMANN RECHTSANWÄLTE PartG mbB
Jonas Nikolai Constantin Riesenkampff
Renate Ritter, LL.M.
Jan-Jacob Roeder, LL.M.
Dr. Amelie Julia Rossipaul
Theresa Elisabeth Maria Röttger
Dr. Marvin Alexander Ruth
Dr. Luisa Manon Sandforth
Enrica Schaefer
Janina Schaefer
Marina Scharfenberg
Marie Scheideler
Thea Schiller
Moritz Schmid
Maik Christian Schmidt
Mark Schneider
Julia Karoline Schoeler
Martin Schöler
Kevin Schröder
Sophia Schulz
Siegfried Schumacher
Viviana Schwarm
Paul Julian Matthias Schwarz
Mattes Schwenke
Eckehard Schweppe
Dominic Frhr. von Seydlitz-Kurtzbach
Jörn Simme
Jan Sollmann
Christin Sörnsen
Simge Soto Carril, LL.M.
Laura Spiewak
Jan-Henning Steeneck

Przemyslaw Stefanski
Louisa Steffen, LL.M.
Sophie-Therese Stegen
Dr. Lennart Stieger-Greger
Nina Stork
Julia Szabatowski
Dr. Nick Tamburello
TH legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Miriam Timme
Elaine Catharine Tolksdorf
Efe Ülken
Emilia Barbara Uzarewicz
Clara von Brockhusen
Dr. Christian Johannes Wahnschaffe
Dr. Ivo Veit Wanwitz
Dr. Patrick Wasilczyk
Leon Stefan Roloff Watermann, LL.B.
Lukas Weilandt
Dr. Marc Wellhausen, LL.M.
Ralph Wirths, M.Sc.
Katharina Wölk-Auer
Christina Wöste
Maximilian Wurzel
Celina Yee
ZBA Zentrum Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

(1.8.2024-30.11.2024)

Dr. Kerstin Adam
Stephanie Alves de Oliveira Silva, LL.B.
Leonie Antonuccio
Pia Arshad
Paulina Ascherfeld
Miriam Daniela Azinovic
Gabriela Bandow
Dr. iur. Gundula Bartholomäus
Stina Baumann
Philipp Behr, LL.M. (USC)
Annika Behrens
Melanie Bekeris
Ralph Bornhöft
Dr. Hans-Wolfram Brautlecht
Alexander Breig †
Lisa Marie Bütow
Justus Caminneci
Diana Cardeira Trindade
Dr. Angelika Dammann
Kendra Jennifer Karin Daubner, LL.B.
Lea Sjoukje Roswitha de Wolff
Julia Delvendahl
Viktoria Deutsch
Silke Dingwort
Paola dos Santos Barata, LL.M.
Christopher René Dürmeyer, LL.M.
Dr. Christian Alexander Ebel
Dr. Lothar Eberhardt
Elisabeth Eckle
Sandi Elayan
Mathis Elting
Laura Elze
Louisa Madison Fänger
Martina Farkas, LL.M. Maître en Droit
Katerina Fast
Leonie Josephine Friehe
Sven-Hendrik Fries
Tobias Fuhlendorf
Anne Gehrmann
Jana Gooth
Dr. Anja Götze
Ulrike Gramlich
Dr. Ramona Griegel
Winfried Grikschat †
Dr. Gerd Karl Grimberger
Dr. Christine Grolig
Marco Großgart
Eva Iris Hanken
Katja-Maria Harsdorf
Meike Hase
Lutz Hasselmann †
Christian Bernhard Heeck
Yvonne Hennen
Dr. iur. Karsten-Kristian Heudtlaß

Laura Marie Heyer
Finn Hoffmann
Laura Hoffmann
Ronja Hoffmann, LL.M.
Dr. Katharina Hundertmark
Franziska von Hutten z. Stolzenberg-Langlotz
Dr. Jens Ihde
Ariam Jäger
Filiz Jänsch
Christin Jedro
Christian Jung
Valerie Lisa Junk
Resit Kaçar
Leonie Kau
Lena Kessenich
Werner Klatten
Sebastian Köcher
Köcher & Partner PartGmbH Betriebswirt | Rechtsanwalt
Vincent Fritz Komossa
Dr. Ulrich Koops
David Andreas Köper
Natalia Kravitski
Anna Sophie Elisabeth Krecek
Carolin Susann Kudera
legaleap.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Phillipp Lohse
Elena Luft
Dr. Dorothea Lungershausen, LL.M.
Thomas Mammitzsch
Samantha Ursula Ruth Mathieu
Arno W. Meuser
Dr. Jörn-Henrik Meyn
Frauke Mielenhausen
Johannes Mirecki, bac.jur.
Sahand Mirzazadeh
Paula Maria Morschhäuser
Thomas Neuhaus
Ricarda Lydia Neuses
Arne Olofsson
Neslihan Özatli Soguk
Sina Pabst
Amina Marleen Pedersen
Dr. Wolfgang Plambeck
Harald D. Postel
Jürgen Postulka †
Marie Johanna Raben
Katja Reder
Julika Replinger
Silja Richter
Hendrik Rogge
Raphael Runkel
Katharina Schäffer
Wiebke Schibilla
Peter Schlame
Gabriele Schlenger
Laura Luise Schneider
Martin Schöler
Nils Eric Scholze
Christian Schön
Gregor Schöne
Dr. Andreas Schramm
Annik Schultze
Alan James Scurry

Merve Sever
Saman Siddiqui, LL.M.
Frank Stieger, LL.M.
Simon Lee Stormer, LL.M.
Dr. Titus Vinzenz Teichmann
Lisa Lou Terhorst
Clemens Trautmann
Dr. Levin von Usstar
Linda Vejselji
Nicolas Vertes †
Beatrice Voelkel
Katharina Walczak-Sprotte
Michael Weber
Simone Weber
Dr. Philipp Sebastian Weinmann
Michael Widok
Özlem Yildiz
Dr. Michael Zornow

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Hoge Nicolas Victor Crispin
Sandra Felicia Schramm
Ceren Smajgert, LL.B.
Felix Uhr
Lina Sophie Wenzl
Tim-Marvin Werner, LL.B.
Sophia-Joyce Yeboah
Dr. iur. Saskia Constanze Zellerhoff

Bau- und Architektenrecht

Alena-Charlotte Wutz

Erbrecht

David Paul Witzheller

Familienrecht

Fazal Ahmad
Jean-Pierre El Sayed

Handels- und Gesellschaftsrecht

Friedrich Hoberg
Catharina Hübner
Johannes Alexander Hübner
Maximilian John-Phillip Rohrbach
Fiona Friederike Schönbohm

Informationstechnologierecht

Laura Novakovski Ouerghemi
Jan Niklas Vogt

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Dr. Christian Meyland
Dr. Annika Schinkel

internationales Wirtschaftsrecht

Dr. Dr. Jan Lüsing, M.A.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Saskia Hahn

Migrationsrecht

Tugba Sezer

Steuerrecht

Michael Erdhaus, LL.M.M.

Strafrecht

Patrick Purbacher

Verkehrsrecht

Andreas Kleefeld
Nichant Makar

Versicherungsrecht

Judith Pötter
Jens Reichow

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 30.11.2024

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.412
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.415
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	544
Rechtsbeistände	12
Europäische Anwältinnen/Anwälte	32
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	3
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	59
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	1
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
zugelassene BAG	392
Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	151
Summe der Mitglieder	12.027

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr (freitags nur bis 13 Uhr)**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.